

# Gemeinden Dielsdorf und Regensberg

---

## Anschlussvertrag

**zwischen der politischen Gemeinde Dielsdorf**  
als Trägergemeinde

**und der politischen Gemeinde Regensberg**  
als Anschlussgemeinde

---

### **Art. 1 Zweck**

Die Gemeinde Dielsdorf besorgt für die Gemeinde Regensberg künftig das Feuerwehrwesen.

### **Art. 2 Organisation**

Die Gemeinde Dielsdorf bestellt als Trägergemeinde eine Feuerwehrkommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis. Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Sicherheitsvorsteher von Dielsdorf (Kommissionspräsident) und vier weiteren, vom Gemeinderat Dielsdorf gewählten stimmberechtigten Mitgliedern (Feuerwehrkommandant, Stv-Feuerwehrkommandant, Stabsoffizier und Materialwart). In der Feuerwehrkommission nimmt an den Sitzungen der Sicherheitsvorsteher von Regensberg teil. Er hat beratende Stimme.

Die Einsatzformationen werden in einem Organigramm festgehalten.

### **Art. 3 Gesamtbestand**

Die Organisation und der Personalbestand der Feuerwehren werden im Einvernehmen mit der GVZ, entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, festgelegt. Die GVZ bestimmt nach Anhörung der Gemeinde die Bestände der minimalen Basisorganisation.

### **Art. 4 Ausrüstung und Material**

Das bei Vertragsabschluss in Dielsdorf vorhandene Material, jedoch ohne das Stützpunktmaterial der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, bildet die Grundausrüstung der Feuerwehr Dielsdorf. Über das gesamte Material wird ein Inventar erstellt.

### **Art. 5 Alarmierung**

Die Alarmierungsanlagen verbleiben in Dielsdorf.

### **Art. 6 Löschwasseranlagen**

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Der Kommandant ist für die Überwachung verantwortlich. Die Hydrantenbeiträge werden durch die Standortgemeinde direkt bezahlt.

### **Art. 7 Gebäude**

Die bestehenden und allenfalls neu zu erstellenden Gebäude der Feuerwehr bleiben im Eigentum der Standortgemeinde und werden von ihr finanziert und unterhalten.

### **Art. 8 Kostentragung**

Die Feuerwehr-Nettokosten sind die Differenz zwischen den Bruttokosten der Feuerwehr (Anschaffung und Unterhalt von Material und Fahrzeugen, Kosten von Ernstfalleinsätzen, Entschädigungen der Feuer-

wehreute an Übungen, Kursen, Ernstfällen und anderen Dienstleistungen, Personalkosten, Telefon- und Funkgebühren, Alarmierungskosten, Versicherungen, allgemeine Verwaltungskosten sowie weitere Aufwendungen) und dem Feuerwehr-Ertrag (GVZ-Beiträge, Dienstleistungen, Verkaufserlöse und weitere Einnahmen). Die Nettokosten werden wie folgt aufgeteilt:

Der Aufwandüberschuss des jeweiligen Rechnungsjahres addiert mit der ermittelten, linearen pauschalen Abschreibung des neu erstellten Feuerwehrgebäudes an der Nassenwilerstrasse über 30 Jahre, werden mit der Gebäudeversicherungssumme und der Einwohnerzahl der beiden Vertragsgemeinden ins Verhältnis gesetzt. Das Mittel der beiden Berechnungen hat Regensberg am Aufwandüberschuss zu übernehmen.

Für die Berechnung gilt der aktuellste Basiswert der Gebäudeversicherungssumme, ermittelt durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich. Als Basis für die Berechnung der Einwohnerzahl gilt der 31. Dezember des Vorjahres.

#### **Art. 9 Rechnungsführung**

Die Trägergemeinde führt die Rechnung für alle Feuerwehrausgaben. Die Akontozahlungen von jeweils 40 % erfolgen auf den 1. Januar und den 1. Juli des laufenden Jahres. Der Restbetrag wird nach Abschluss des Rechnungsjahres an Regensberg verrechnet.

#### **Art. 10 Information**

Über Beschlüsse der Trägergemeinde wird die Anschlussgemeinde schriftlich orientiert.

#### **Art. 11 Gebäudeversicherungsbeiträge**

Die Trägergemeinde stellt bei der Gebäudeversicherung Antrag für die Zusicherung und Auszahlung von Subventionen an die Kosten der Feuerwehr. Für Beiträge an Löschwassieranlagen bleibt die Standortgemeinde zuständig.

#### **Art. 12 Disziplinarwesen und Strafen**

Der Kommandant stellt bei der in der Wohngemeinde kompetenten Instanz Antrag für Disziplinarstrafen und Polizeibussen.

#### **Art. 13 Schlichtungsverfahren**

Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

#### **Art. 14 Kündigung**

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten, von den Parteien jeweils auf den 30. Juni, schriftlich gekündigt werden. In einem solchen Fall wären beide Gemeinden gesetzlich verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung wieder eine eigene, den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu organisieren. Bis zur definitiven Organisation wäre eine Übergangslösung zu vereinbaren.

#### **Art. 15 Gültigkeit**

Dieser Vertrag gilt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Dielsdorf und die Gemeindeversammlung der Gemeinde Regensberg, ab 1. Januar 2008.

Dielsdorf, den 18. Juli 2007

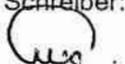
#### **Gemeinderat Dielsdorf**

Der Präsident:



P. Tobler

Der Schreiber:



E. Egli

Regensberg, den 15.8.07

**Gemeinderat Regensberg**

Der Präsident

Der Schreiber



F. Kilchenmann



E. Jäggi

---

Von den Gemeindeversammlungen genehmigt (sofern von GO verlangt):

Gemeinde Dielsdorf am:

Gemeinde Regensberg am: